

## **Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung der Stadt Erfurt vom 07. Mai 1996**

Aufgrund der §§ 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) und § 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992 (GVBl. S. 368) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die folgende Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Landeshauptstadt Erfurt an Änderungen der Verwaltungsstruktur (Statistikänderungssatzung) vom 28. Mai 2003, beschlossen.

### **§ 1**

#### **Art und Zweck der Erhebung**

- (1) Die Stadt Erfurt führt durch das Stadtentwicklungsamt, Bereich Statistik und Wahlen jährlich Wohnungs- und Haushaltserhebungen auf Stichprobenbasis durch.“
- (2) Zweck der Erhebungen ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über die Lebens-, Arbeits- und Wohnbedingungen der Erfurter Bevölkerung zu gewinnen, auf deren Bedürfnisse die städtischen Planungen und Maßnahmen ausgerichtet sind.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Erhebung**

Durch die Erhebung zu erfassende Sachverhalte sind die zur Statistikerstellung erforderlichen demographischen Angaben, insbesondere das Geburtsjahr, das Geschlecht, der Familienstand, der höchste Schul- und Berufsabschluß und die berufliche Stellung sowie

1. Daten zur Entwicklung der Haushalte, insbesondere zur Haushaltsgröße und dem Alter der Haushaltsmitglieder
2. Daten zur wirtschaftlichen Situation der Haushalte, insbesondere zur Höhe und den Quellen des Einkommens
3. Daten zur Wohnung, deren Ausstattung und zur Mietbelastung
4. Daten zur Ausstattung der Haushalte mit Fahrzeugen und deren Nutzung
5. Daten zur Erwerbstätigkeit und zur Lage der Arbeits- und Ausbildungsplätze
6. deren Bedarf von Infrastruktureinrichtungen und deren Nutzung
7. die Bewertung von Umweltverhältnissen und das Umweltverhalten
8. die Bewertung der eigenen Lebensverhältnisse und Zukunftsperspektiven

9. das Image der Stadt aus der Sicht des Bürgers
10. Einstellungen, Wünsche und Meinungen, insbesondere zu Belangen, die für die städtischen Planungen von Bedeutung sind.

### **§ 3**

#### **Durchführung der Erhebung**

- (1) Die Erhebung wird bei einer repräsentativen Auswahl von Personen bzw. Haushalten durch Briefbefragung oder mündliche bzw. telefonische Interviews durchgeführt. Befragt werden ausschließlich Bürger der Stadt Erfurt.
- (2) Für die zu erfragenden Angaben besteht keine Auskunftspflicht. Die Beantwortung aller Fragen ist freiwillig.
- (3) Die Erhebung findet jährlich in der Regel im Frühjahr statt.
- (4) Die Erhebungen haben einen Stichprobenumfang von 4000 Befragten. Der Oberbürgermeister kann jeweils festlegen, daß der Umfang der Stichprobe bis zu 50 Prozent unter- oder überschritten wird.
- (5) Die Probanden werden nach einem mathematischen Verfahren aus dem Melderegister ausgewählt.

### **§ 4**

#### **Erhebungs- und Hilfsmerkmale**

Erhebungsmerkmale sind die zur Statistikerstellung bestimmten Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse.  
Hilfsmerkmale sind Namen und Anschriften. Sie werden getrennt von den Erhebungsmerkmalen ausschließlich als Adreßdatei zur Durchführung der Erhebung genutzt. Die Hilfsmerkmale werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht.

### **§ 5**

#### **Unterrichtung**

Die zu befragenden Personen werden schriftlich gemäß § 19 des Thüringer Statistikgesetzes unterrichtet.

### **§ 6**

#### **Erhebungsbeauftragte**

- (1) Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlaß zur Besorgnis besteht, daß Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der zu Befragenden genutzt werden.

(2) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen des Stadtentwicklungsamtes, Bereich Statistik und Wahlen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen. Sie dürfen statistische Einzelangaben und die im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht für andere Verfahren oder andere Zwecke verarbeiten oder nutzen.

(3) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten sowie über Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren. Vor ihrem Einsatz sind sie auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung der Erkenntnisse, die sie aus ihrer Tätigkeit gewonnen haben, schriftlich zu verpflichten.

### **§ 7 Geheimhaltung**

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 des Thüringer Statistikgesetzes. Für ihre Verarbeitung gelten im übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

### **§ 8 Veröffentlichung**

Die Ergebnisse der Befragung sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

### **§ 9 Kosten**

Die Kosten dieser Erhebung trägt die Stadt Erfurt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt in Kraft. Die Satzung über die Wohnungs- und Haushaltserhebung vom 17.06.1992 (Beschluß Nr. 105/92) tritt damit außer Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister

---

## Änderungen

---

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1	1 (1); 6 (2); 7	geändert	082/2003 30.04.2003	a) 28.05.2003 b) 11.07.2003 c) 29.05.2003